



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 04. Februar 2021

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko u. a. der Fraktion DIE LINKE.
"Gesamteuropäisches Überwachungsnetz" für polizeiliche
Observationseinheiten
BT-Drucksache 19/26040**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko u. a. und der Fraktion der DIE LINKE.

„Gesamteuropäisches Überwachungsnetz“ für polizeiliche Observationseinheiten

BT-Drucksache 19/26040

Vorbemerkung der Fragesteller:

Um die verdeckte Observation und Überwachung zu verbessern, hatten sich europäische Behörden in drei Netzwerken organisiert (Bundestagsdrucksache 18/3766, Antwort auf Frage 4 sowie Bundestagsdrucksache 19/120, Antwort auf die Schriftliche Frage 19 des MdB Andrej Hunko). Polizeien aus Osteuropa, Finnland und Malta waren Mitglied der 2017 in Prag gegründeten „Surveillance Cooperation Group“ (SCG). Die Staaten des Westbalkan sowie Österreich schlossen sich im „Surveillance Expert Network for Southeast Europe“ (SENSEE) zusammen. Alle übrigen EU-Mitgliedstaaten, die assoziierten Schengen-Mitglieder Norwegen und die Schweiz sowie Europol waren Teil der „European Surveillance Group“ (ESG), auch Großbritannien arbeitet dort mit (<https://www.statewatch.org/analyses/2018/undercover-policing-the-alphabet-soup-of-cross-border-networks-groups-and-projects>).

Sämtliche Überwachungsnetzwerke gehören nicht zur Europäischen Union, die Bundesregierung bezeichnet sie als „informell“. Unter dem deutschen EU-Ratsvorsitz wurden die drei Strukturen nun unter dem Dach der „European Surveillance Group“ zusammengeführt und bei der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ als „Experten-Gruppe“ angegliedert (Antwort auf die Schriftliche Fragen Nr. 20 des Abg. Andrej Hunko vom Oktober 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/23819). Damit soll „ein einheitliches gesamteuropäisches Überwachungsnetz“ entstehen, das Techniken und Methoden der verdeckten Überwachung europaweit standardisiert und die grenzüberschreitende Observation vereinfacht.

Die deutsche Initiative zur Fusion der drei Netzwerke geht auf die „Versammlung der Regionalgruppen zur verdeckten Observation und Überwachung“ (ARGOS) zurück, die Europol 2014 in Den Haag organisiert hat und an der Behörden aus 37 Ländern teilnahmen. Zu dieser Zeit gehörte das Bundeskriminalamt zur Steuerungsgruppe der ESG, die damals unter dem anderen Namen „Crossborder Surveillance Group“ (CSW) firmierte (Bundestagsdrucksache 18/3766, Antwort auf Frage 4). Anschließend wurden Mitglieder von SENSEE und der SCG zu Veranstaltungen und Übungen der ESG eingeladen.

Frage 1:

Inwiefern beteiligt sich das Bundeskriminalamt weiterhin an dem von Europol geleiteten Projekt „Konsolidierung einer Internetauswertungs koordinierungsgruppe“, welche „Internetauswertegruppen“ welcher Behörden nehmen derzeit daran teil und welche Themen werden dort aktuell behandelt (Bundestagsdrucksache 18/6223, Antwort auf Frage 27)?

Zur Frage 1:

Das der Frage zugrundeliegende EMPACT-Projekt (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats) als Maßnahme 1.5 (Prepare an EU researchgroup „Internet Patrol“) zur Konsolidierung einer Internetauswertungs koordinierungsgruppe wurde Ende 2017 eingestellt.

Frage 2:

Wann und wo haben nach Kenntnis der Bundesregierung Treffen des Projekts „Maßnahmen gegen inkriminierte Kommunikationsplattformen“ stattgefunden, und was wurde dort behandelt Bundestagsdrucksache 18/6223, Antwort auf Frage 29?

Zur Frage 2:

Die Treffen bei Europol hatten zum Ziel, die Maßnahmen zur Bekämpfung inkriminierter Internetplattformen auf europäischer Ebene besser zu koordinieren. Während dieser Treffen wurden die Inhalte der jeweiligen Maßnahmen auf nationaler Ebene untereinander abgestimmt und Zusammenarbeit vereinbart. Das letzte Treffen fand hierzu 2019 bei Europol in Den Haag statt.

Frage 3:

Wer waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitglieder der „Surveillance Cooperation Group“ (SCG), des „Surveillance Expert Network für Southeast Europe“ (SENSEE) und der „European Surveillance Group“ (ESG), die nun unter der Bezeichnung ESG zu einer Expertengruppe der EU-Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ verschmolzen sind, und welche der genannten Staaten gehören der übrig gebliebenen Gruppe nicht mehr an (vgl. Antwort auf die Schriftliche Fragen des MdB Andrej Hunko 10/316 vom Oktober 2020 sowie 11/19 vom November 2017, Drucksache 19/120)?

Zur Frage 3:

Der European Surveillance Group (ESG) gehören Behörden und Experten für Observation von 13 EU Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Deutschland, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Portugal, Luxemburg, Niederlande, Schweden), drei Nicht-EU Mitgliedstaaten (Großbritannien, Norwegen, Schweiz,) sowie das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) an.

Der Kenntnisstand der Bundesregierung zu den beiden genannten informellen Netzwerken Surveillance Expert Network South East Europe (SENSEE) sowie Surveillance Cooperation Group (SCG) geht nicht über die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen Nummer 19 (Bundestagsdrucksache 19/120) und Nummer 20 (Bundestagsdrucksache 19/23819) des Abgeordneten Andrej Hunko hinaus.

Frage 4:

Welche polizeilichen Abteilungen des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung auch der Länder waren in den drei Gruppen jeweils organisiert?

Zur Frage 4:

Das BKA ist Mitglied in der ESG.

Frage 5:

Wer ergriff nach Kenntnis der Bundesregierung die Initiative zur Auflösung der erst 2017 in Prag gegründeten SCG und des SENSEE und welche Bedenken hatten die früheren Mitglieder hierzu geltend gemacht?

Zur Frage 5:

Die informellen Netzwerke SCG und SENSEE wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht aufgelöst.

- a) *Wann endet nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitgliedschaft Großbritanniens in der ESG?*

Zur Frage 5 a):

Großbritannien hat seinen Austritt aus der ESG nicht erklärt.

- b) *Falls dies noch offen ist, nach welcher Maßgabe dürfen die dortigen Behörden in der ESG mitarbeiten?*

Zur Frage 5 b):

Die Mitarbeit Großbritanniens findet unter der Maßgabe statt, die auch für die beiden anderen Nicht-EU Mitgliedstaaten Schweiz und Norwegen gilt.

c) *Welche britischen Behörden sind derzeit in der ESG organisiert?*

Zur Frage 5 c):

Von britischer Seite ist die National Crime Agency in die ESG eingebunden.

Frage 6:

Welche Drittstaaten dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung an Treffen der ESG teilnehmen?

Zur Frage 6:

An Treffen der ESG nehmen grundsätzlich nur die o. a. Mitgliedstaaten teil. Darüber hinaus können im Einzelfall Drittstaaten auf Einladung als Beobachter teilnehmen.

Frage 7:

Inwiefern bzw. wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Zusammenlegung der SCG, des SENSEE und der ESG die „Versammlung der Regionalgruppen zur verdeckten Observation und Überwachung“ (ARGOS) aufgelöst und falls diese weiter besteht, mit welchen Mitgliedern und zu welchem Zweck?

Zur Frage 7:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 8:

Gehört bzw. gehörte das Bundeskriminalamt zur Steuerungsgruppe der Gruppen oder der ARGOS und falls ja, in welchen Zeiträumen?

Zur Frage 8:

Das BKA ist seit 2006 Mitglied der Steuerungsgruppe der ESG.

Frage 9:

Wer leitet die ESG nach Kenntnis der Bundesregierung, welcher Zeitraum ist hierfür

veranschlagt, wer soll diesen Vorsitz anschließend übernehmen und nach welchem verfahren wird dies bestimmt?

Zur Frage 9:

Der Vorsitz (Chair) der ESG wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre und wird von den Mitgliedern gewählt. Aktuell hat der Vertreter der Schweiz den Chair.

Frage 10:

Inwiefern verfügt die ESG nach Kenntnis der Bundesregierung über ein Sekretariat oder eine Geschäftsführung und welche Kosten entstehen dafür?

Zur Frage 10:

Die ESG verfügt über kein Sekretariat. Der Chair der ESG übt gemeinsam mit der Steering Group die Geschäftsführung aus. Kosten entstehen hierbei nicht

Frage 11:

Inwiefern geht die Ansiedlung der ESG als „Expertengruppe“ bei der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ nach Kenntnis der Bundesregierung mit finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union einher und wie werden diese übernommen?

Zur Frage 11:

Nach Kenntnis der Bundesregierung geht die EU durch die Anerkennung der ESG als Law Enforcement Working Party (LEWP) Expertengruppe keine finanziellen Verpflichtungen ein.

Frage 12:

Wie viele Europäische Ermittlungsanordnungen in Strafsachen haben welche Bundesbehörden (auch in ihrer Eigenschaft als Zentralstelle) seit Inkrafttreten der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 an welche EU-Mitgliedstaaten gerichtet (bitte für die einzelnen Jahre ausweisen)?

a) *Wie viele dieser Anordnungen betrafen die Genehmigung verdeckter Ermittlungen unter Nutzung falscher Identitäten gemäß Artikel 29 der Richtlinie?*

Zu den Fragen 12 und 12 a):

Die Fragen 12 und 12 a) werden gemeinsam beantwortet. Eine Zentralstelle, die für Europäische Ermittlungsanordnungen zuständig wäre, existiert weder auf Länder-

noch auf Bundesebene. Auf Bundesebene hat allein der Generalbundesanwalt die Befugnis, Europäische Ermittlungsanordnungen auszustellen. Eine statistische Erfassung von Europäischen Ermittlungsanordnungen findet dabei nicht statt. Eine Aussage über die Anzahl von ausgehenden Europäischen Ermittlungsanordnungen und die damit erbetenen Maßnahmen ist daher nicht möglich.

- b) *Was hat die Bundesregierung dem tschechischen Tisch bei Eurojust auf den Juli 2018 versandten Fragebogen geantwortet, in dem nach Bedingungen für die Genehmigung verdeckter Ermittlungen durch Beamte, die verdeckt handeln oder falsche Identitäten benutzen, gefragt wurde („Report on Eurojust’s case-work in the field of the European Investigation Order“, Eurojust im November 2020)?*

Zur Frage 12 b):

Der Deutsche Tisch der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) hat dem tschechischen Tisch bei Eurojust auf den im Juli 2018 vorgelegten Fragebogen dem Inhalt nach wie folgt geantwortet: Für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers werde grundsätzlich eine Europäische Ermittlungsanordnung bzw. ein förmliches Rechtshilfeersuchen als erforderlich angesehen. Gestützt wurde diese Auffassung auf Artikel 21 Abs. 6 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 2. Februar 2000, der ausdrücklich ein justizielles Ersuchen fordert. Dies gelte sowohl für den Einsatz eines ausländischen Beamten oder einer ausländischen Beamtin in Deutschland als auch für den Einsatz eines deutschen Beamten oder einer deutschen Beamtin im Ausland.

Frage 13:

Welche rechtlichen Grundlagen und technischen Werkzeuge nutzen die Polizeien des Bundes im Allgemeinen zur grenzüberschreitenden Observation und „Übernahme“ von Zielpersonen durch Behörden benachbarter Länder, und inwiefern sind diese aus Sicht der Bundesregierung verbesserungswürdig?

Zur Frage 13:

Rechtsgrundlagen für eine grenzüberschreitende Observation ergeben sich aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) (Art. 40 SDÜ), aus bilateralen Abkommen (Polizeiverträgen), dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe

in Strafsachen (EuRHiÜbk) sowie im Zusammenhang mit zollrechtlichen Maßnahmen aus Art. 21 des Übereinkommens Neapel II. Der Einsatz technischer Mittel im Rahmen der grenzüberschreitenden Observation erfolgt nach Maßgabe dieser rechtlichen Grundlagen.

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung können künftig Ortungsdaten unter Nutzung der „European Tracking Solution“ (ETS) ausgetauscht werden.

Frage 14:

Welche rechtlichen Grundlagen und technischen Werkzeuge nutzen die Polizeien des Bundes im Allgemeinen zur grenzüberschreitenden Nacheile in benachbarte Länder, und inwiefern sind diese aus Sicht der Bundesregierung verbesserungswürdig?

Zur Frage 14:

Rechtsgrundlagen für die grenzüberschreitende Nacheile ergeben sich aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen (Art. 41 SDÜ), Artikel 20 des Übereinkommens Neapel II, den bilateralen Polizeiverträgen sowie dem Prümer Vertrag (Art. 25) und den dazu ergangenen Beschlüssen. Der Einsatz technischer Mittel im Rahmen der grenzüberschreitenden Nacheile erfolgt nach Maßgabe dieser rechtlichen Grundlagen.

Frage 15:

Inwiefern ist das heimliche Ausstatten eines Fahrzeugs mit einem Abhörgerät aus Sicht der Bundesregierung von Artikel 31 der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 (Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) gedeckt, und welche Unterschiede bestehen, wenn dieses Fahrzeug von dem überwachenden Mitgliedstaat verwandt wurde und anschließend grenzüberschreitend verfolgt wird zu dem Fall, dass eine solche Ausstattung von einem Vollstreckungsstaat begehrt wird?

Zur Frage 15:

Der Anwendungsbereich des Artikels 31 der Richtlinie 2014/41/EU umfasst Unterrichtungspflichten zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der nach dem jeweiligen nationalen Recht angeordneten Überwachung des Telekommunikationsverkehrs. Artikel 31 der Richtlinie 2014/41/EU ist daher nach hiesiger Auffassung keine Ermächtigungsgrundlage im Sinne der Fragestellung.

Im Kontext der Fragestellungen wird zudem auf Erwägungsgrund (9) der Präambel verwiesen, wonach die Richtlinie nicht für grenzüberschreitende Observationen angewandt werden sollte. Auch dies zeigt, dass Artikel 31 der Richtlinie 2014/41/EU keine Regelung für den vorliegenden Fall enthält. Innerstaatlich regelt § 91a Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, dass grenzüberschreitende Observationen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung fallen.

Frage 16:

Welche Diskrepanzen sieht die Bundesregierung bezüglich der grenzüberschreitenden Observation und „Übernahme“ von Zielpersonen durch Behörden benachbarter Länder sowie der Nachteile zwischen dem Schengener Durchführungsübereinkommen bzw. den Prüm-Beschlüssen und bi-, tri- oder multilateralen Übereinkünften einzelner EU-Mitgliedstaaten, wie könnten diese überwunden werden und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung hierzu im Rahmen ihres EU-Ratsvorsitzes?

- a) Inwiefern sollten bei einer solchen grenzüberschreitenden Überwachung auch neue Regelungen für den Einsatz von Drohnen Peilsendern gefunden werden?*
- b) Wie könnten entsprechende Genehmigungsverfahren verbessert werden?*

Zu den Fragen 16, 16 a) und b):

Die Fragen 16, 16 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet. Mögliche Rechtsgrundlagen für grenzüberschreitende Maßnahmen wie in Frage 16 aufgeführt ergeben sich insbesondere aus dem SDÜ sowie bi- oder multilateralen Abkommen. Deutschland hat mit allen Nachbarstaaten bilaterale Abkommen über die polizeiliche (und teilweise auch die justizielle) Zusammenarbeit geschlossen, die in der Regel auch Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Observation und - Nachteile beinhalten. Überwiegend bauen diese Regelungen auf der gemeinsamen Anwendung der Artikel 40 und 41 SDÜ auf. Typischerweise sind die Regelungen in solchen Abkommen jedoch spezifischer auf das jeweilige bilaterale Verhältnis zugeschnitten und ermöglichen so teilweise eine weitergehende Kooperation bzw. eine vereinfachte Durchführung der Maßnahmen. Ein Anpassungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.